

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 20. Mai 2025, mit der eine Kanalabgabenordnung gemäß § 6 des Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 idgF, erlassen wird:

### **KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Baden**

#### **§ 1**

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 25,87** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 128.794.070,82 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 147.195 lfm zugrundegelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 50.091.425,10 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 123.766 lfm zugrundegelegt.

#### **§ 2**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### **§ 3**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### **§ 4**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal**

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 2,98** festgesetzt.

**Hinweis:** Bei zusätzlicher Einleitung von Regenwässern erhöht sich dieser Einheitssatz um 10 %.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 84,99** festgesetzt.

Angeklagen: 21. Mai 2025  
Abgenommen 05 Juni 2025 ✓

## **§ 5 Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf die Konten der Stadtgemeinde Baden zu entrichten.

## **§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer ermittelt.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. Juli 2025 rechtswirksam.  
Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 23. Juni 2015 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze anzuwenden.



Die Bürgermeisterin:

  
(Mag. Carmen Jettler-Cincelli)

Angenommen: 21. Mai 2025  
Abgenommen: 05. Juni 2025